

Abendmahlspraxis der Landeskirche

Beschluss der Landessynode

vom 19. Oktober 1989

(GVBl. S. 239)

1. ¹In der Feier des heiligen Abendmahles bleibt es bei der in § 6 der Unionsurkunde festgelegten Spendeformel. ²Diese wird der Textfassung des 1984 revidierten Luthertextes angeglichen. ³Das Kelchwort lautet dann also: »Christus spricht: Nehmet hin und trinket, dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut, das für euch vergossen wird.« ⁴Die sprachliche Festlegung auf »Bund« soll auch in die liturgischen Formulare aufgenommen werden.

⁵Bei der Austeilung an die einzelnen Abendmahlsteilnehmer bzw. bei der Weitergabe von Brot und Wein durch die Teilnehmer selbst kann der persönliche Zuspruch erfolgen: »Christi Leib für dich gegeben.« – »Christi Blut für dich vergossen.«

2. ¹Die Landessynode empfiehlt, den Sonntagsgottesdienst mit eingeschlossenem heiligem Abendmahl (»Gesamtgottesdienst«) regelmäßig monatlich zu feiern, wie es bereits in vielen Gemeinden üblich ist. ²Diese Praxis sollte durch Verkündigung und Unterweisung vorbereitet und begleitet werden.

³Angesichts der Vermehrung der Abendmahlsfeiern werden weitere Texte und Gebete für den nach dem Kirchenjahr unterschiedlich geprägten Abendmahlsteil des Gesamtgottesdienstes benötigt. ⁴Die Liturgische Kommission wird beauftragt, solche Texte bereitzustellen.

3. ¹Im Gesamtgottesdienst ist es wichtig, daß die jeweils eingeschlossene Vorbereitung zum Abendmahlsgang (Bußgebet/Sündenbekenntnis und Gnadenzusage) immer wieder auch in der Form einer ausdrücklichen Beichte geschieht (siehe »Texte zur Beichte« Form II und III in der Materialsammlung Baden). ²Ebenso können Abendmahlsgottesdienste zu besonderen Zeiten ausdrücklich mit einer Beichte verbunden werden. ³Solche Gottesdienste sollen angekündigt werden, also als Gottesdienst mit Beichte und heiligem Abendmahl, damit sich die Gottesdienstbesucher darauf einstellen können.

⁴Die Landessynode empfiehlt, in bestimmten Zeiten des Kirchenjahres (Advents- und Passionszeit, Ende des Kirchenjahres, besondere Anlässe) die Gemeinde zu selbständigen Beichtgottesdiensten (z.B. »Einkheirgottesdienst«, Abendgottesdienst zum Wochenschluß und vor dem Konfirmandenabendmahl) einzuladen. ⁵Ebenso können Hauptgottesdienste an Sonn- und Feiertagen als Beichtgottesdienste gestaltet werden. ⁶Diese Gottesdienste haben ihren Schwerpunkt im Bekenntnis der Schuld

(Sündenbekenntnis mit Beichtfrage) aufgrund der biblischen Verkündigung und im ausdrücklichen Zuspruch der Vergebung (»Absolution«).

7Die Liturgische Kommission wird beauftragt, Gestaltungsvorschläge für selbständige Beichtgottesdienste zu machen und geeignete Texte und Gebete bereitzustellen.

4. 1Die Landessynode bittet, die Ausführungen des »Liturgischen Wegweisers« zu beachten und zu erproben. 2Insbesondere wird auf die folgenden Punkte hingewiesen:

4.1 Austeilung von Brot und Wein:

1Bei der Einladung zur Kommunion soll auf die besondere Form hingewiesen werden, in der das heilige Abendmahl ausgeteilt wird (Liturgischer Wegweiser 4.4, S. 19ff.).2Besonders die in vielen Gemeinden aus hygienischen Gründen in Übung gekommene Verwendung von Einzelkelchen bedarf dieses Hinweises und einer entsprechend würdigen Form, die den Geschenk- und Gemeinschaftscharakter des Mahles auch in seinem Vollzug deutlich macht (Liturgischer Wegweiser A 4.4.6, S. 21 ff.).

3Das heilige Abendmahl wird mit Brot und Wein gefeiert. 4Wo aus besonderen Gründen Traubensaft verwendet wird, soll zwischen Abendmahlsfeiern mit Wein und mit Traubensaft abgewechselt werden (Empfehlung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27.9.1976). 5Es ist auch möglich, daß Gemeindeglieder aus besonderem Anlaß und in eigener Entscheidung auf das Trinken aus dem Gemeinschaftskelch verzichten (Liturgischer Wegweiser A 4.5.1, S. 21f.).

4.2 Umgang mit übriggebliebenen Elementen:

1Nach evangelischem Verständnis bleiben Brot und Wein als die sichtbaren Zeichen beim Mahl des Herrn auch im Genuß desselben Brot und Wein. 2Jedoch gebieten die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein im heiligen Abendmahl sowie die ökumenische Rücksichtnahme, daß mit übriggebliebenen Elementen ehrerbietig umgegangen wird (Liturgischer Wegweiser A 4.5.8, S. 24).

4.3 Gestaltung des Kirchenraums:

1Die Gestaltung des Kirchenraums soll den Bedürfnissen und Möglichkeiten, heiliges Abendmahl zu feiern, entsprechen. 2Das bedeutet z.B., daß der Altar als Abendmahlstisch freisteht und der Altarraum groß genug ist. 3So kann der Liturg beim heiligen Abendmahl hinter dem Altar stehen, die Kommunikanten können zum Empfang des Mahles als Tischgruppe um den Altar stehen oder in Kleingruppen um den Altar herumgehen (Liturgischer Wegweiser A 4.3 und 4.4, S. 18ff.).

4.4 Leitung der Abendmahlsfeier:

1Die Leitung der Mahlfeier liegt ebenso wie die Leitung des Gottesdienstes insgesamt bei den zum Dienst der öffentlichen Verkündigung Berufenen. 2Wenn in besonderen Fällen nichtordinierte Mitarbeiter eine Abendmahlsfeier leiten sollen, muß eine Be-

auftragung durch das zuständige Leitungsorgan vorliegen (Liturgischer Wegweiser A 4.1, S. 17f., vgl. die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Blick auf besondere Abendmahlsfeiern vom 16.6.1981).

4.5 Beteiligung von Kindern am heiligen Abendmahl:

¹Für die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl ist der Beschluß der Landessynode vom 21.10.1977 weiterhin maßgebend. ²Grundsätzlich gilt: Kinder sollen nur in Begleitung von Erwachsenen, möglichst ihrer Eltern, am heiligen Abendmahl teilnehmen. ³Wichtig ist dabei die Vorbereitung der Kinder – in der Familie, in Gruppen oder Kursen –, für die der Gemeindepfarrer verantwortlich ist. ⁴Als eine Chance im Gemeindeaufbau verdient die Zurüstung der Eltern für die Vorbereitung ihrer Kinder zum heiligen Abendmahl besondere Aufmerksamkeit (Liturgischer Wegweiser A 4.5.4, S. 22 ff.).

Hinweis:

⁵Dem Beschluß der Landessynode lag ein Bericht der Liturgischen Kommission und ein Gutachten von Prof. Dr. Plathow (Heidelberg) zur Bedeutung der badischen Unionsurkunde für Abendmahlverständnis und Abendmahlspraxis heute zugrunde. ⁶Beide Texte und die Aussprache darüber werden im Protokoll der Herbsttagung 1989 der Landessynode veröffentlicht. ⁷Erläuterungen und Hilfen für die praktische Durchführung der Beschlüsse der Landessynode werden folgen.

